

Erklärung zur Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere Verbot der Kinderarbeit

Im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kontrollieren wir unser Unternehmen und unsere Vorlieferanten hinsichtlich der Einhaltung aller menschenrechtlicher Standards, insbesondere der

- International anerkannten Rahmenwerken der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrecht,
- der UN-Menschenrechtscharta,
- der UN-Frauenrechtskonvention,
- den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und
- den zehn UN Global Compact Prinzipien.

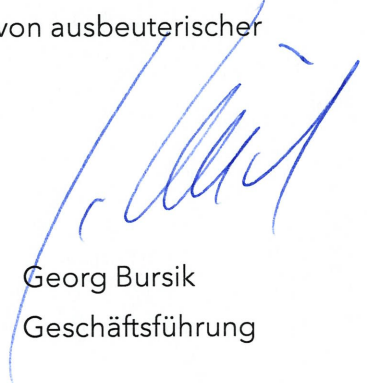
Zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit verpflichten wir uns und unsere Lieferanten im Rahmen unseres Social Code of Conduct unter anderem wie folgt:

„Die Lieferanten dürfen keine Kinder, also keine Mitarbeiter, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die Schulpflicht noch nicht beendet haben, beschäftigen. Die Beschäftigung von Mitarbeitern unter 18 Jahren darf aufgrund der Art der Arbeit oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, nicht geeignet sein, ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral zu beeinträchtigen“.

Daher können wir Ihnen bestätigen, dass unsere Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben, hergestellt werden.



Robert Fritzsche
Geschäftsführung



Georg Bursik
Geschäftsführung